

Gemeinde Hemmingen
Wasserwerk Hemmingen
(Eigenbetrieb)

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsauftrag

Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Ergebnis und Bescheinigung

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2021**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021**
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021**

Anlage (Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Hemmingen hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 für das Wasserwerk Hemmingen unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung auf Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.

Der Bericht ist ausschließlich an die Gemeinde Hemmingen gerichtet.

Die Berichterstattung über die Erstellung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. August 2022 maßgebend.

Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand unseres Auftrags war die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der EDV-geführten Sonderrechnung und der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte. Eine Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung liegen in der Verantwortung der Gemeinde Hemmingen.

Wir haben unsere Erstellung im August 2022 durchgeführt. Ausgangspunkt der Abschlusserstellung war der von uns erstellte Jahresabschluss 2020, der durch den Gemeinderat am 15. Juni 2021 festgestellt wurde.

Die Auftragsdurchführung erfolgte unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7). Danach umfasst die Erstellung des Jahresabschlusses die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer Zulässigkeit, der Stetigkeit ihrer Anwendung sowie ihres Einflusses auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild.

Der Umfang unserer Arbeiten ist im Einzelnen in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Von dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Ergebnis und Bescheinigung

Der von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie der uns erteilten Auskünfte erstellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 ist nachfolgend dargestellt. Über unsere Erstellung dieses Jahresabschlusses erteilen wir die folgende Bescheinigung.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresanschlusses

An die Gemeinde Hemmingen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Wasserwerks Hemmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Erstellung und Beurteilung des Lageberichtes war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Gemeinde Hemmingen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Stuttgart, den 29. August 2022

Baker Tilly
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG



Christoph Arnold
Steuerberater



Marcus Krumrey
Steuerberater

Eigenbetrieb Wasserwerk Hemmingen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE				
	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		530,00	531,00	
II. Sachanlagen				
1. Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	1.511.499,60		0,00	
2. Hausanschlüsse	151.752,11		0,00	
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00		24.749,94	
4. Verteilungsanlagen	0,00		1.665.907,23	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		13,00	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.428,15		10.847,90	
		1.670.679,86	1.701.518,07	
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen		715.808,63	715.808,63	
B. Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	337.198,03		316.683,83	
2. Forderungen an die Gemeinde	0,00		0,00	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.917,55		55.575,70	
		344.115,58	372.259,53	
		<u>2.731.134,07</u>	<u>2.790.117,23</u>	

PASSIVSEITE				
	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		860.000,00	860.000,00	
II. Gewinn				
1. Gewinn des Vorjahres	329.706,97		352.743,25	
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	68.695,09		-23.036,28	
		398.402,06	329.706,97	
		1.258.402,06	1.189.706,97	
B. Empfangene Ertragszuschüsse		0,00	659,92	
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	91.314,00		91.314,00	
2. Steuerrückstellungen	12.062,56		0,00	
3. Sonstige Rückstellungen	4.700,00		111.593,05	
		108.076,56	202.907,05	
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.302,22		155.406,46	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.845,29		956,21	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.109.410,44		1.232.980,62	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	103.097,50		7.500,00	
		1.364.655,45	1.396.843,29	
		<u>2.731.134,07</u>	<u>2.790.117,23</u>	

Eigenbetrieb Wasserwerk Hemmingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

	EUR	EUR	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse				
a) Erlöse aus Wasserabgabe	922.393,07			808.775,49
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	659,92			6.809,92
c) Sonstige Umsatzerlöse	<u>8.053,60</u>			<u>3.204,19</u>
		931.106,59		818.789,60
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		1.080,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>0,00</u>	931.106,59	<u>0,00</u>
				819.869,60
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		473.525,69		412.747,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>236.736,34</u>		<u>257.141,53</u>
			710.262,03	669.889,23
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		90.637,88		95.237,21
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>13.078,80</u>	813.978,71	<u>51.057,52</u>
				146.294,73
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	1.139,45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>26.474,33</u>	<u>27.861,37</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			90.653,55	-23.036,28
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			21.958,46	0,00
11. Jahresgewinn/Jahresverlust			<u>68.695,09</u>	<u>-23.036,28</u>

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

68.695,09

Eigenbetrieb Wasserwerk Hemmingen

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Das Wasserwerk Hemmingen mit Sitz in Hemmingen wird nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 12. Oktober 1993 als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 12. Oktober 1993, zuletzt geändert am 26. Oktober 1999, trat zum 1. Dezember 1999 in Kraft.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) vom 7. Dezember 1992, die gemäß § 19 Abs. 3 EigBVO-HGB vom 1. Oktober 2020 für diesen Jahresabschluss weiterhin gilt.

Für die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und für den Anlagennachweis werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und der Formblätter 2 und 3 (Anlagenachweis) der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Entwicklungskosten angesetzt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die Nutzungsdauern der steuerlichen Abschreibungstabellen zugrunde, die sich innerhalb der Bandbreite der geschätzten betriebsindividuellen Nutzungsdauern bewegen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 analog dem BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 in Anwendung des steuerlichen Wahlrechts nach R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Auch die Zugänge des laufenden Jahres wurden in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 EStG aktivisch von den bezuschussten Wirtschaftsgütern abgesetzt.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst, letztmalig im Jahr 2021.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden im Berichtszeitraum keine weiteren Beträge zugeführt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem fristgerechten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen. Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden größere Beträge für noch nicht abziehbare Vorsteuern, Steuererstattungsansprüche bzw. Schadenersatzansprüche erfasst.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Barmittel

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Bankkonto und wickelt seine Kassengeschäfte über die Einheitskasse der Gemeinde ab.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 5 der Betriebssatzung auf EUR 860.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO), letztmalig im Jahr 2021.

5. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen sind für zwei Anwärter gebildet worden.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen enthalten die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuerrückstellung für den Veranlagungszeitraum 2021.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2021	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausstehende Rechnungen	106.893,05	0,00	0,00	106.893,05	0,00
2. Externe Abschlusserstellung	4.700,00	4.700,00	0,00	4.700,00	4.700,00
	111.593,05	4.700,00	0,00	111.593,05	4.700,00

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
1. gegenüber Kreditinstituten	127.302,22	23.711,67	103.590,55	54.809,00
<i>Vorjahr</i>	<i>155.406,46</i>	<i>32.604,24</i>	<i>122.802,22</i>	<i>62.781,33</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen	24.845,29	24.845,29	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>956,21</i>	<i>956,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. gegenüber der Gemeinde	1.109.410,44	292.009,45	817.400,99	662.851,76
<i>Vorjahr</i>	<i>1.232.980,62</i>	<i>379.249,76</i>	<i>853.730,86</i>	<i>742.017,98</i>
4. Sonstige Verbindlichkeiten	103.097,50	101.597,50	1.500,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>7.500,00</i>	<i>3.000,00</i>	<i>4.500,00</i>	<i>0,00</i>
Summe	1.364.655,45	442.163,91	922.491,54	717.660,76
<i>Summe Vorjahr</i>	<i>1.396.843,29</i>	<i>415.810,21</i>	<i>981.033,08</i>	<i>804.799,31</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Schulden aus Steuern in Höhe und im Rahmen der sozialen Sicherheit enthalten.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Erlöse aus Wasserabgabe	922.393,07	808.775,49
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	659,92	6.809,92
Sonstige Umatzerlöse	8.053,60	3.204,19
Summe	931.106,59	818.789,60

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	473.525,69	412.747,70
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	236.736,34	257.141,53
Summe	710.262,03	669.889,23

In den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sind im Jahr 2021 erstmalig Aufwendungen für die Konzessionsabgabe i.H.v. TEUR 88 enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u.a. TEUR 3 für die GPA-Prüfung 2015 bis 2019, TEUR 5 Beratungskosten, TEUR 1 sonstige Geschäftsaufwendungen und TEUR 2 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten solche aus Darlehen von Gemeinden und Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Organe des Eigenbetriebs Wasserwerk sind nach § 2 der Betriebssatzung der Gemeinderat und der Bürgermeister. Ein Werkleiter wurde nicht bestellt.

2. Belegschaft

Der Betrieb selbst hat keine Beschäftigten.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von EUR 68.695,09 soll auf Vorschlag der Verwaltung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 liegen aus heutiger Sicht keine weiteren Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor.

Hemmingen, den 29. August 2022

Thomas Schäfer
Bürgermeister

Eigenbetrieb Wasserwerk Hemmingen
Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2021	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge ./.	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	durchschnittlicher Abschr. Satz	Buch- wert
	EUR	+	+ / ./.	./.	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	3.597,75	0,00	0,00	0,00	3.597,75	3.066,75	1,00	0,00	3.067,75	530,00	531,00	0,03	14,73
Zwischensumme	3.597,75	0,00	0,00	0,00	3.597,75	3.066,75	1,00	0,00	3.067,75	530,00	531,00	0,03	14,73
II. Sachanlagen													
1. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	144.917,62	0,00	-144.917,62	0,00	0,00	120.167,68	0,00	120.167,68	0,00	0,00	24.749,94	0,00	0,00
2. Verteilungsanlagen													
a) Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00	68.599,03	5.588.607,35	281,25	5.656.925,13	0,00	103.053,07	-3.223.950,01	3.327.003,08	2.329.922,05	0,00	1,82	41,19
b) Hausanschlüsse	0,00	11.190,32	646.431,58	0,00	657.621,90	0,00	15.487,45	-290.176,05	305.663,50	351.958,40	0,00	2,36	53,52
c) Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	0,00	-20.220,04	-2.513.701,98	6.257,62	-2.540.179,64	0,00	-27.916,64	1.493.634,26	-1.521.550,90	-1.018.628,74	0,00	1,10	40,10
d) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.938.253,44	0,00	-4.938.253,44	0,00	0,00	3.274.292,77	0,00	3.274.292,77	0,00	0,00	1.663.960,67	0,00	0,00
e) Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	38.321,23	0,00	-38.321,23	0,00	0,00	36.374,67	0,00	36.374,67	0,00	0,00	1.946,56	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.700,02	0,00	0,00	0,00	61.700,02	61.687,02	13,00	0,00	61.700,02	0,00	13,00	0,02	0,00
4. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	10.847,90	7.428,15	-10.847,90	0,00	7.428,15	0,00	0,00	0,00	0,00	7.428,15	10.847,90	0,00	100,00
Zwischensumme	5.194.040,21	66.997,46	-1.411.003,24	6.538,87	3.843.495,56	3.492.522,14	90.636,88	1.410.343,32	2.172.815,70	1.670.679,86	1.701.518,07	2,36	43,47
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	715.808,63	0,00	0,00	0,00	715.808,63	0,00	0,00	0,00	0,00	715.808,63	715.808,63	0,00	100,00
Zwischensumme	715.808,63	0,00	0,00	0,00	715.808,63	0,00	0,00	0,00	0,00	715.808,63	715.808,63	0,00	100,00
Anlagevermögen insgesamt	5.913.446,59	66.997,46	-1.411.003,24	6.538,87	4.562.901,94	3.495.588,89	90.637,88	1.410.343,32	2.175.883,45	2.387.018,49	2.417.857,70	1,99	52,31

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen (nachstehend „AAB“) gelten für Leistungen der

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG,

Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH,

(nachstehend auch Baker Tilly)

an den Mandanten (nachstehend Mandant), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Hierbei finden für die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die berufsspezifischen Vorschriften für Rechtsanwälte (BRAO, BORA, RVG) und für die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG die berufsspezifischen Vorschriften für Steuerberater (StBerG, BOSTB, StBVV) Anwendung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden keine Anwendung, auch wenn Baker Tilly diesen nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt. Im Übrigen gehen einzelvertragliche Regelungen, insbesondere Regelungen des Mandatsvertrags, den vorliegenden AAB und diese wiederum den vorgenannten berufsspezifischen Vorschriften im Rang stets vor, soweit nicht einzelne dieser Vorschriften gesetzlich zwingend sind.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Der erteilte Auftrag (nachstehend Mandatsvertrag) wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Tätigkeiten nach § 33 StBerG werden stets durch die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG oder die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, darüberhinausgehende Tätigkeiten im Sinne von § 3 BRAO werden ausschließlich durch die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erbracht.
- b) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Mandanten übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Mandatsvertrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Baker Tilly wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit offensichtliche Unrichtigkeiten festgestellt werden, wird Baker Tilly darauf hinweisen.

2. Verschwiegenheit, Datenschutz, Kommunikation

- a) Baker Tilly ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die Baker Tilly im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandatsvertrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Mandant Baker Tilly von dieser Verpflichtung entbindet. Der Mandant hat Baker Tilly auf Verlangen die Entbindung in Textform zu bestätigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsvertrags fort.
- b) Sofern gesetzlich/berufsrechtlich nicht vorgesehen, erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht von Baker Tilly jedoch nicht auf Tatsachen und Informationen, die Baker Tilly zum Zeitpunkt der Überlassung durch den Mandanten bereits bekannt waren.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht ferner nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Baker Tilly erforderlich ist.
- d) Baker Tilly ist berechtigt, auftragsbezogene Daten allgemein und insbesondere solche, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), die Baker Tilly vom Mandanten erhält, im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen und im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DS-GVO) selbst oder durch Dritte zu erheben und in automatisierten Dateien zu verarbeiten sowie zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen an andere Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland weiterzuleiten. Der Mandant erklärt, dass er befugt ist, Baker Tilly personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die so zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht durch den Mandanten erhoben und verarbeitet wurden. Werden personenbezogene Daten im Rahmen einer Unterbeauftragung nicht innerhalb der Europäischen Union bzw. im europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet, wird Baker Tilly mit dem Unterauftragnehmer sog. Standarddatenschutzklauseln, die ggf. um zusätzliche Garantien erweitert werden, vereinbaren.

- e) Baker Tilly nutzt von der Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zur Leistungserbringung und -abrechnung insbesondere Systeme der DATEV eG, Nürnberg, der Microsoft Ireland Operations Ltd., Dublin/Irland, sowie der SAP SE, Walldorf. Dem liegen Vereinbarungen gemäß §§ 43e BRAO, 26a BNotO, 62a StBerG und 50a WPO zu Grunde, die insbesondere das Interesse des Mandanten an der Wahrung des Mandatsgeheimnisses schützen. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich mit der Verarbeitung und Speicherung von mandats- und personenbezogenen Daten auf Systemen der vorgenannten Unternehmen einverstanden.
- f) Keine Verschwiegenheitspflicht soll insoweit bestehen, als dass die Offenlegung von Mandatsinhalten oder auftragsbezogenen Daten zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder der Jahresabschlussprüfung von Baker Tilly erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch Zertifizierer/Auditor/Jahresabschlussprüfer Einsicht in die den Mandanten betreffende von Baker Tilly abgelegte und geführte Handakte genommen wird.
- g) Der Mandant und Baker Tilly erklären sich damit einverstanden, dass auftragsbezogene Daten und Informationen schriftlich und telefonisch sowie per Fax und E-Mail kommuniziert werden dürfen und dies keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten darstellt. Beiden ist bewusst, dass die Kommunikation per Datenfernübertragung und insbesondere die Kommunikation per E-Mail Risiken birgt. Baker Tilly übernimmt keine Haftung für Schäden, verursacht durch technische Fehler oder unberechtigten Zugang von Dritten, es sei denn der Fehler ist durch Baker Tilly zu vertreten. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

Baker Tilly ist berechtigt, zur Durchführung des Mandatsvertrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Baker Tilly wird dafür sorgen, dass diese sich im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datengeheimnisses entsprechend Ziffer 2 verpflichten, wie Baker Tilly selbst.

4. Haftungsbeschränkung

- a) Baker Tilly haftet nur für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH haftet nur für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mandatsvertrags erst ermöglicht.
- b) Baker Tilly haftet dem Mandanten oder sonstigen Berechtigten gegenüber ferner für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Der Anspruch des Mandanten gegen Baker Tilly auf Ersatz eines nach Ziffer 4a) verursachten Schadens wird, sofern nicht infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes verursacht, wie folgt begrenzt:
 - (1) Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG: 4.000.000,00 € (in Worten: Euro vier Millionen);

- (2) Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH:
Beschränkt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden in Höhe von maximal 5.000.000,00 € (in Worten: Euro fünf Millionen);
- (3) Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH:
10.000.000,00 € (in Worten: Euro zehn Millionen).

Vorgenannte Haftungshöchstsummen können im Rahmen der Erfüllung eines einheitlichen Mandatsvertrags – auch wenn verschiedene Pflichtverletzungen und Schadensfälle gegeben sind – von jeder schadensverursachenden Baker Tilly-Gesellschaft insgesamt nur jeweils einmal in Anspruch genommen werden.

- d) In Bezug auf Ziffer 4a) ist jedwede Haftung oder Verantwortlichkeit von Baker Tilly gegenüber Dritten ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Vereinbarung in Textform ausdrücklich oder auf Grund besonderer Stellung zum Mandanten in den Schutzbereich des Mandatsvertrags einbezogen wurden. Sofern sich die Schutzwirkung des Vertrags auch auf Dritte erstreckt, gilt Ziffer 4c) auch ihnen gegenüber. § 334 BGB findet entsprechende Anwendung. Die vereinbarte Haftungshöchstsumme steht dann dem Mandanten und dem Dritten gemeinschaftlich zur Verfügung und nicht jedem einzelnen.
- e) Sollte im Einzelfall aufgrund des Gegenstands des Mandatsvertrags die Begrenzung der Haftung von Baker Tilly auf einen höheren als den in Ziffer 4c) genannten Betrag angemessen sein oder durch den Mandanten gewünscht werden, so wird Baker Tilly sich bemühen, eine entsprechend erweiterte Deckung anzubieten. Im Gegenzug ist der Mandant verpflichtet, eine zusätzliche Haftungsvergütung in auszuhandelnder Höhe zu zahlen.

5. Weitergabe von Arbeitsergebnissen von Baker Tilly, Haftungsfreistellung

- a) Soweit der Mandant nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher/behördlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist, bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen und/oder von auftragsbezogenen Arbeitsergebnissen von Baker Tilly (Gutachten, fachliche Stellungnahmen und dergleichen) oder auch Teile davon durch den Mandant an einen Dritten der vorherigen Zustimmung von Baker Tilly, soweit sich nicht bereits aus dem Inhalt des Mandatsvertrags die Einwilligung zur Weitergabe an einen konkret bestimmten Dritten ergibt. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten auch Anteilseigner, Beauftragte und/oder Beteiligungsgesellschaften des Mandanten. Die Zustimmung wird in der Regel nur bei Abschluss einer die Weitergabe und Haftungsbeschränkung regelnden Vereinbarung in Textform zwischen Baker Tilly, dem Mandanten und dem Dritten erteilt.
- b) Der Mandant steht dafür ein, dass von Baker Tilly gefertigte Gutachten, Verträge, Entwürfe, Aufstellungen und dergleichen nur im Rahmen der zuvor abgestimmten Zweckbestimmung und ausschließlich unbearbeitet/unverändert verwendet werden.

6. Pflichten des Mandanten; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- a) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Mandatsvertrags erforderlich ist.
- b) Der Mandant wird Baker Tilly nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen. Insbesondere hat er Baker Tilly unaufgefordert alle für die Durchführung des Mandatsvertrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben oder mitzuteilen, dass Baker Tilly eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände und für die Abgabe vollständiger Erklärungen, die für die Durchführung des Mandatsvertrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Baker Tilly bekannt werden.
- c) Unterlässt der Mandant eine ihn treffende Verpflichtung, eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von Baker Tilly angebotenen Leistung in Verzug, so ist Baker Tilly berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass Baker Tilly die Fortsetzung des Vertrags nach fruchtlosem Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf Baker Tilly den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von Baker Tilly auf Ersatz der durch die Pflichtverletzung, den Verzug oder die unterlassene

Mitwirkung des Mandanten entstehenden Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Baker Tilly von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Meldung internationaler Steuergestaltungen

Gemäß den Vorschriften der §§ 138d ff. der Abgabenordnung (AO) besteht in Fällen sogenannter internationaler Steuergestaltungen, bei Eintreten einer oder mehrerer definierter Voraussetzungen, die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung sowohl von gestaltungs- als auch von personenbezogenen Daten (u.a. der Nutzer) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Sofern Baker Tilly mittelbar oder unmittelbar an einer solchen Steuergestaltung beteiligt ist, gilt Baker Tilly als sog. Intermediär mit den vorgenannten Meldepflichten. Soweit der Mandant Baker Tilly nicht aktiv von seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber den zuständigen Finanzbehörden befreit, geht die Pflicht zur Meldung personenbezogener Daten auf den Mandanten als Nutzer über. Die Pflicht zur Meldung (anonymisierter) gestaltungsbezogener Daten verbleibt auch dann bei Baker Tilly. In diesem Falle leitet Baker Tilly dem Mandanten nach Erhalt der Registrierungsnummer vom BZSt diese an den Mandanten weiter. Höchstvorsorglich weist Baker Tilly an dieser Stelle darauf hin, dass dem Mandanten nach Erhalt der Registrierungsnummer 30 Tage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten verbleiben. Im Falle einer Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht ist Baker Tilly verpflichtet, alle bekannten personenbezogenen Daten von Nutzern zu melden. Um gegenüber den Finanzbehörden keinen Zweifel am Umfang der Verschwiegenheitspflicht von Baker Tilly aufkommen zu lassen und dem Mandanten gleichwohl den bestmöglichen Service zu bieten, vereinbaren der Mandant und Baker Tilly folgende abweichende Vorgehensweise:

Der Mandant entbindet Baker Tilly nicht von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Finanzbehörden. Baker Tilly berät den Mandanten einzelfallbezogen zur Meldepflicht personenbezogener Daten. Der Mandant beauftragt Baker Tilly hiermit, von dem Mandanten im Anschluss an die vorgenannte Beratung definierte personenbezogene Daten (von Nutzern und ggf. weiteren Intermediären) an das BZSt im Namen des Mandanten zu melden. Baker Tilly meldet dann sowohl die gestaltungsbezogenen als auch fristgerecht von dem Mandanten auftragsgemäß mitgeteilten personenbezogenen Daten zur steuerlichen Gestaltung. Nach Erhalt der Registrierungs- und Offenlegungsnummer vom BZSt teilt Baker Tilly diese dem Mandanten und etwaigen weiteren an der steuerlichen Gestaltung beteiligten Intermediären mit. Des Weiteren weist Baker Tilly darauf hin, dass die Registrier- und Offenlegungsnummer im Rahmen der Steuererklärungen angegeben werden müssen. Die Überprüfung der Vollständigkeit hat seitens des Mandanten zu erfolgen, da Baker Tilly – auch durch das Auftreten etwaiger weiterer Intermediäre – eine Vollständigkeit der Daten nicht gewährleisten kann.

8. Vergütung

- a) Mit Ausnahme von Forderungen aus demselben Mandatsvertrag, ist eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von Baker Tilly durch den Mandanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
- b) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche kann Baker Tilly einen Vorschuss/Abschlag fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, kann Baker Tilly nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Baker Tilly ist verpflichtet, die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Die Vergütung von Baker Tilly ist nach Zugang der Rechnung fällig und unverzüglich zu begleichen.

9. Beendigung des Mandatsvertrags

- a) Der Mandatsvertrag, sofern er nicht ohnehin wegen Zweckerreichung beendet ist, kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jeder Partei außerordentlich nach

Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 626 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

- b) Bei Kündigung des Mandatsvertrags durch Baker Tilly sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- c) Endet der Mandatsvertrag vor seiner vollständigen Ausführung, bleibt der Vergütungsanspruch von Baker Tilly für bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Leistungen unberührt.

10. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort, Gerichtsstand, Information gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- a) Für den Mandatsvertrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und/oder des UN-Kaufrechts.
- b) Ist der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), steht es Baker Tilly nach seiner Wahl frei, den Mandanten wahlweise
 - (1) am Sitz des Mandanten
 - (2) am Ort der mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befassten Niederlassung von Baker Tilly oder
 - (3) am Hauptsitz von Baker Tilly in Deutschlandvor dem jeweils örtlich und sachlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht im Falle eines gesetzlich vorgeschriebenen, unabdingbaren ausschließlichen Gerichtsstands.
- c) Baker Tilly ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

11. Salvatorische Klausel; Änderungen und Ergänzungen

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Mandatsvertrags selbst dadurch nicht berührt.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser AAB bedürfen der Textform.